

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 19. Januar 2021

Seite 1 von 1

An den  
Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

Aktenzeichen V A 3  
bei Antwort bitte angeben

Düsseldorf

**VORLAGE**  
**17/4563**

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

A02

## **Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen**

### **Bericht zum Betrieb und Aufbau der Impfzentren**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Vorsitzende des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen Herr Hans-Willi Körfges MdL, hat auf Grundlage eines Schreibens der Fraktion der SPD für die Sitzung des Ausschusses Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 22. Januar 2021 um einen schriftlichen Bericht zum o.g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

**Anlagen**



**Bericht**

für den Ausschuss für Heimat, Kommunales und Wohnen  
des Landtags Nordrhein-Westfalen (22. Januar 2021)

**„Betrieb und Aufbau der Impfzentren“**

---

**1. Aus welchen Gründen hat die entsprechende Regelung zum Aufbau und Betrieb der Impfzentren dermaßen lange auf sich warten lassen?**

Die Kreise und kreisfreien Städte sind am 23.11.2020 von Herrn Minister Laumann in zwei Telefonkonferenzen (je eine für den Landesteil Nordrhein und Westfalen-Lippe) darüber informiert worden, dass sie für die Errichtung von Impfzentren verantwortlich sein werden. Die bis dahin durch das MAGS geplante Verimpfung über die vertragsärztlichen Regelstrukturen konnte aufgrund der Ende Oktober/Anfang November seitens des Bundesgesundheitsministeriums mitgeteilten Impfstoffeigenschaften (Instabilität des Impfstoffs nach gebrauchsfertiger Herstellung) nicht weiter forciert werden.

Mit Erlass vom 4.12.2020 ist daher den Kreisen und kreisfreien Städten die Weisung zum Aufbau von Impfzentren zugegangen. In diesem Erlass sind ihnen die Rahmenbedingungen zu den Impfzentren übermittelt und die Notwendigkeit zur grundsätzlichen Einsatzbereitschaft zum 15.12.2020 mitgeteilt worden.

Eine Verzögerung bzgl. der Vorgaben zum Aufbau von Impfzentren lag nicht vor. Vielmehr ist die Planung der für eine niedrigrschwellige Versorgung erforderlichen Impfstrukturen in besonderer Weise von den Eigenschaften eines Impfstoffs abhängig. Diese zu berücksichtigen war (und ist weiterhin) essenziell. Detaillierte Informationen zu den Impfstoffeigenschaften sind jedoch sowohl dem Bund als auch den Ländern erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens bekannt geworden.

**2. Welchen Rechtscharakter hat der Erlass zum Betrieb der Impfzentren?**

Es handelt sich um einen Erlass und damit um eine verwaltungsinterne Anordnung des MAGS gegenüber der kommunalen Ebene.

**3. Aus welchen Gründen hat die Landesregierung den Weg des Erlasses gewählt und nicht einen anderen zur Regelung der Impfzentren durch die Kreise/kreisfreien Städte (z.B. mittels Vertrages)?**

Die Erlassform war ausdrücklicher Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände und einer Vielzahl von Kreisen und kreisfreien Städten. Die zunächst vom MAGS angestrebte Herstellung einer Vereinbarungslösung wurde seitens der kommunalen Ebene nicht unterstützt.

**4. Mit welchen Weisungen, Erlassen oder anderen Hinweisen hat die Landesregierung die weiteren Vorgaben zum Betrieb (insbesondere Dimensionierung, Ausstattung, Kapazitäten, etc.) den Kommunen übermittelt? (bitte entsprechende Weisungen, Erlasse, etc. übersenden)**

Neben den im Antrag der SPD-Fraktion genannten Erlassen sind an die Kreise und kreisfreien Städte folgende Erlasse im Zusammenhang mit dem Impfen gegen SARS-CoV-2 ergangen:

- 11.01.2021 – Erlass zur Verwendung überzähliger Impfdosen (Anlage 1)
- 12.01.2021 – Erlass zur Fortschreibung des Erlasses vom 4.12.2020 (Anlage 2)
- 13.01.2021 – Erlass zum Start der Impfzentren (Anlage 3)

**5. Welche Hinweise bzw. Anforderungen hat die Landesregierung den Kommunen zur Dauer des Betriebs der Impfzentren gegeben bzw. vorgegeben?**

Eine zeitliche Befristung der Vorgabe zur Vorhaltung eines Impfzentrums ist nicht möglich.

Daher wurde den Kreisen und kreisfreien Städten im Erlass vom 4.12.2020 bereits mitgeteilt, dass eine Betriebsdauer über mehrere Monate vorzusehen ist. Entscheidend für die Dauer des Betriebs von Impfzentren sind sowohl die Menge des zur Verfügung stehenden Impfstoffangebots als auch die Eigenschaften dieser Impfstoffe – ob also bspw. ein Impfstoff für die Verimpfung in den Regelstrukturen der medizinischen Versorgung geeignet ist.

**6. Aus welchem Grund sollte die Einsatzbereitschaft der Impfzentren bereits zum 15.12.2020 gegeben sein, wenn aufgrund der Impfpriorisierung absehbar war, dass eine Inbetriebnahme nicht zu diesem Zeitpunkt notwendig sein würde?**

Zum Zeitpunkt des Erlasses vom 4.12.2020 lagen keine Informationen zu den konkreten erwartbaren Impfstoffmengen vor, so dass grds. im Einklang mit der Impfpriorisierung des Bundes auch von einer Inbetriebnahme der Impfstellen zum 15.12.2020 auszugehen war.

Überdies war zum damaligen Zeitpunkt nicht abschließend geklärt, ob der Impfstoff der Firma BioNTech für die Verimpfung durch mobile Teams geeignet ist. Sofern eine Verimpfung durch mobile Teams aufgrund der Impfstoffeigenschaften nicht möglich gewesen wäre, hätte umgehend nach Auslieferung an die Bundesländer (26.12.2020) der Betrieb in den Impfzentren aufgenommen werden müssen.

**7. Wer trägt die Kosten für Miete, Betriebs-, Personal- und Sicherheitskosten für den Zeitraum seit dem 15.12.2020 bis zur tatsächlichen Inbetriebnahme?**

Die notwendigen Kosten zur Vorhaltung von Impfzentren ab dem 15.12.2020 werden entsprechend der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaImpfV) zu 46,5% aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds, zu 3,5% von den privaten Krankenversicherungsunternehmen und zu 50% vom Land erstattet.

**8. Inwieweit werden Kosten für eigenes Personal der Kommunen durch das Land getragen?**

Erstattungsfähig sind grds. die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Impfzentrum entstehenden notwendigen Personalkosten zur Errichtung, zur Vorhaltung und zum Betrieb. Jedoch sind – im Einklang mit der CoronaImpfV – Kosten für Personal der Kommunen und des öffentlichen Gesundheitsdienstes von der Erstattung ausgeschlossen, sofern das Personal nicht in den Impfzentren eingesetzt wird.

**9. Wie ist die Versorgung mit Schutzausrüstung des Personals im Impfzentrum geregelt? (bitte nach Personal der Kassenärztlichen Vereinigung, kommunalem Personal und Personal von Dritten differenzieren)**

Die persönliche Schutzausrüstung wird sowohl für Personen, die in Verantwortung der Kassenärztlichen Vereinigungen, der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Apothekerkammern tätig werden, durch die Kassenärztlichen Vereinigungen zur Verfügung gestellt.

**10. Wie stellt sich eine Einbindung der Bundeswehr beim Betrieb der Impfzentren dar?**

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass bei Bedarf jedes der 53 kommunalen Impfzentren zunächst einmal mit bis zu 15 Soldatinnen bzw. Soldaten im Bereich der administrativen Tätigkeiten unterstützt werden kann (Planungsvorhalt der Bundeswehr für 795 Unterstützungskräfte).

Bisher (Stand 14.1.) liegen aus 11 Kommunen entsprechende Hilfeleistungsanträge vor, die bereits auch gebilligt wurden.

Zusätzlich ist ein Hilfeleistungsantrag des MAGS für zwei stationäre Impfmodule und zwei mobile Impfteams der Bundeswehr für den Einsatz in den Bereichen Nordrhein und Westfalen-Lippe gebilligt worden. Die Entscheidung über die konkreten Standorte wird im Einvernehmen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen und den in Frage kommenden Kommunen getroffen.

**11. Wie ist eine Versorgung von älteren Menschen gewährleistet, die nicht in Pflege- oder Betreuungseinrichtungen leben?**

Ab dem 1.2.2021 werden sich Personen im Alter ab 80 Jahren in den 53 Impfstellen des Landes impfen lassen können. Die Altersabgrenzung steht im Einklang mit der CoronaimpfV des Bundesgesundheitsministeriums.

**12. Wer trägt die Kosten für den Transport von Menschen, die nicht selbstständig zum Impfzentrum gelangen können?**

Dort wo die Möglichkeit besteht, sollten familiäre und persönliche Netzwerke genutzt werden, um einen Transport in ein Impfzentrum zu ermöglichen.

In einigen Fällen besteht überdies grds. die Möglichkeit, die Fahrtkosten durch die gesetzliche Krankenversicherung erstattet zu bekommen. Ein Eigenanteil in Höhe von 5,00 € bis 10,00 € ist pro einfacher Fahrt zu leisten.

Eine Fahrtkostenerstattung durch die GKV ist dann möglich, wenn die Fahrt durch einen Arzt verordnet wird und ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung), "Bl" (Blind) oder "H"(Hilflosigkeit) oder ein Einstufungsbescheid gemäß SGB XI in den Pflegegrad 3, 4 oder 5 vorliegt. Bei Einstufung in den Pflegegrad 3 muss sich die Notwendigkeit der Beförderung aus einer dauerhaften Beeinträchtigung der Mobilität ergeben.

**13. Sind Teilstandorte bzw. Niederlassungen der Impfzentren (insbesondere in ländlichen Regionen) möglich? Wer trägt die zusätzlichen Kosten hierfür?**

Das Land finanziert derzeit nur die Kosten für ein Impfzentrum je Kreis bzw. kreisfreier Stadt. Hintergrund ist insbesondere der Umstand, dass die in den kommenden Wochen verfügbaren Impfstoffmengen eine Verteilung auf weitere Impfstandorte nicht zielführend erscheinen lassen.

Darüber hinaus soll – sobald ein geeigneter Impfstoff verfügbar ist – eine möglichst breite Verimpfung über die Regelversorgungsstrukturen ermöglicht werden.

**14. Wird es Impflingen möglich sein, benachbarte bzw. leichter erreichbare Impfzentren anderer Gebietskörperschaften aufzusuchen?**

Grundsätzlich sollen sich Personen im Impfzentrum ihres Wohnortes bzw. ihres ständigen Aufenthaltes impfen lassen – sofern sie nicht in einer Einrichtung (Pflegeeinrichtung, Personal in Krankenhäusern etc.) geimpft werden.

Eine gerechte Aufteilung des Impfstoffs auf die 53 Impfzentren muss sich an den jeweiligen Bevölkerungszahlen orientieren. Daher werden den Impfzentren Impfstoffmengen entsprechend ihres Bevölkerungsanteils zugewiesen.

Durch die Impfung am Wohnort soll eine Benachteiligung von Einpendlerstädten vermieden werden.

**15. Wie erklären sich die teilweise widersprüchlichen Aussagen von Landesregierung und Kassenärztlicher Vereinigung in den Handreichungen an die Kommunen?**

Den Kommunen wurde mitgeteilt, dass die Vorgaben des MAGS ausschlaggebend sind – sofern es bzgl. einzelner Details zu Unstimmigkeiten gekommen sein sollte.



**16. Wer bestellt vor Ort den Impfstoff für die mobile Impfung sowie den Betrieb des Impfzentrums?**

Zunächst ist der Impfstoff für die mobilen Teams durch die Pflegeeinrichtungen über die jeweils zuständige Kassenärztliche Vereinigung beim Land bestellt worden. Für Auslieferungen ab dem 18.1.2021 (an mobile Impfteams und Krankenhäuser sowie ab dem 1.2.2021 auch an die Impfstellen) wird die Bestellung beim Land durch die koordinierenden Einheiten der Impfzentren aufgegeben – verantwortet durch den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt.

**17. Wie gestaltet sich die Aufbereitung des Impfstoffs im Impfzentrum? Ist der Einsatz einer/s Apothekerin/s erforderlich? Wer stellt das dafür notwendige Fachpersonal bzw. trägt deren Kosten?**

Mit der Rekonstitution des Impfstoffs in den Impfstellen sind die Apothekerkammern Westfalen-Lippe und Nordrhein beauftragt. Sie organisieren das erforderliche Fachpersonal. Die Kosten hierfür tragen zu 50% das Land, zu 46,5% der Gesundheitsfonds und zu 3,5% die privaten Krankenversicherungen.

**18. Wann werden Beschäftigte der Krankenhäuser und der mobilen Pflege geimpft?**

Beschäftigte in Krankenhäusern erhalten ab dem 18.1.2021 ein Impfangebot – sofern sie unter die Priorisierung nach § 2 CoronaimpfV fallen. Der Impfstoff wird den Krankenhäusern in diesem Fall nach tatsächlichem Bedarf zur eigenständigen Verimpfung zur Verfügung gestellt.

Beschäftigte ambulanter Pflegedienste erhalten die Möglichkeit, sich ab dem 1.2.2021 in einem Impfzentrum impfen zu lassen. Hierfür richten die Kreise und kreisfreien Städte gesonderte Impfangebote ein. Eine Terminierung über die 116 117 ist in diesen Fällen nicht notwendig.

**19. Wie soll die Impfberechtigung innerhalb der laut Impfverordnung festgelegten Gruppen festgelegt, priorisiert und geprüft werden?**

Der Nachweis zur Impfberechtigung ist in § 6 Abs. 4 CoronaimpfV festgelegt. Die Abfrage der Impfberechtigung ist Teil des Terminprozesses, eine Überprüfung erfolgt im Zugangsbereich der Impfzentren (bspw. durch Prüfung der Altersangaben im Personalausweis).

**20. Wann versetzt die Landesregierung die Kommunen in die Lage die Anfragen von Bevölkerung und öffentlicher Presse zu Impfprozedere und Details zu beantworten?**

Mit den von den Kreisen und kreisfreien Städten benannten Ansprechpartnern und -partnerinnen der Impfzentren ist ein wöchentlicher Jour fixe vereinbart worden, um regelmäßig die auftretenden Fragen seitens der kommunalen Ebene kurzfristig zu beantworten.



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 12. Januar 2021  
Seite 1 von 2

An die Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln, Münster  
mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 5  
bei Antwort bitte angeben

die Unteren Gesundheitsbehörden

MR Dr. Kasper  
Telefon 0211 855-4112  
Telefax 0211 855-3055  
reinhard.kasper@mags.nrw.de

nachrichtlich  
Städtetag NRW  
Landkreistag NRW  
Städte- und Gemeindebund NRW  
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein  
Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

## Sachstand Impfungen

Telefonkonferenzen am 06. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Fragen im Rahmen der o. a. Telefonkonferenzen zum Umgang mit „Restimpfdosen“ gebe ich Ihnen folgende Hinweise:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Zur Erhaltung der pharmazeutischen Qualität des BioNTech-Impfstoffkonzentrats und der Wirksamkeit der Impfungen ist es geboten, in den Einrichtungen am Tag der Anlieferung das Konzentrat zu rekonstituieren und zu verimpfen. Sofern dies im konkreten Fall nicht möglich ist, kann das Konzentrat qualitätsgesichert bei 2°-8° C bis zum darauffolgenden Tag aufbewahrt und an diesem Tag nach Rekonstitution verimpft werden. Über die Aufbewahrung ist die lokale Polizeibehörde zu informieren.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

Ein Weitertransport des Impfstoffkonzentrats oder des rekonstituierten Impfstoffs in andere Einrichtungen ist nicht statthaft.

Seite 2 von 2

Sofern rekonstituierte Impfdosen nicht planmäßig verimpft werden können, ist es geboten, diese „Restimpfdosen“ Personen anzubieten, die Anspruch auf Schutzimpfung mit höchster Priorität gemäß § 2 CoronaimpfV haben.

Sollte auch nach Ausschöpfung dieser Vorgehensweise die Gefahr des Verfalls einer Impfstoffdosis bestehen, entscheidet das Impfzentrum über die weitere Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 12. Januar 2021

Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen  
mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeister und Landräte  
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

## **Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19** Fortschreibung des Erlasses vom 04.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Nordrhein-Westfalen hat entschieden, die Apothekerkammern Nordrhein und Westfalen-Lippe ebenfalls mit bestimmten Teilaufgaben zur Umsetzung der Impfungen zu beauftragen. Zudem ist hinsichtlich der Erstattung von Personal- und Raumkosten durch Inkrafttreten der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) des Bundesministeriums für Gesundheit vom 18. Dezember 2020 eine Klarstellung erforderlich. Der o. a. Erlass ist daher wie folgt fortzuschreiben:

**In Ziffer 1.1 Errichtung von Impfzentren** wird ein weiterer Absatz angefügt.

„Einer Apothekerin oder einem Apotheker obliegt die pharmazeutische Leitung des jeweiligen Impfzentrums. Die pharmazeutische Leitung wird

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

durch die jeweils zuständige Apothekerkammer bereitgestellt und dem MAGS sowie den Kreisen/kreisfreien Städten gegenüber namentlich benannt. Das Nähere regelt der beigefügte Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Apothekerkammern Nordrhein und Westfalen-Lippe. Die pharmazeutische Leitung unterliegt in pharmazeutischen Fragen keinerlei Weisungen.“

— In **Ziffer 1.2 Impfstellen, mobile Teams, Koordinierungseinheit** wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Die Kreise/kreisfreien Städte verantworten die Organisation in der Impfstelle bis zum Punkt des Beginns der pharmazeutischen Leistung.“

Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

— „Die Rekonstitution des Impfstoffs erfolgt durch pharmazeutisches Personal im Auftrag der Apothekerkammern.“

Nach **Ziffer 1.8 Personalgestaltung durch die Kassenärztlichen Vereinigungen** wird eine neue Ziffer 1.8a eingefügt.

„1.8a Personalgestaltung durch die Apothekerkammern

Die Apothekerkammern stellen das erforderliche pharmazeutische Personal zur Rekonstitution des Impfstoffs sowie die pharmazeutisch-fachliche Leitung der Impfstelle bereit. Daneben können die Apothekerkammern für jedes Impfzentrum eine Einsatzleitung vom Dienst benennen. Zu diesem Zweck hat das Land mit den Apothekerkammern einen Vertrag geschlossen.“

In **Ziffer 6.1 Kostentragung** werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für Kosten von eigenem Personal der Kommunen einschließlich des öffentlichen Gesundheitsdienstes, mit Ausnahme von Personal der Verwaltung der Kommunen, welches in den Impfzentren eingesetzt wird.“

Erstattungsfähig sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Impfzentrum entstehenden notwendigen Personal- und Sachkosten zur Errichtung, zur Vorhaltung und zum Betrieb.“

In **Ziffer 7. Melde- und Berichtspflichten** wird ein weiterer Absatz angefügt:

„Der Informationsaustausch zwischen dem MAGS und den Apothekerkammern bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.“

Mit freundlichen Grüßen



Edmund Heller

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 13. Januar 2021

Seite 1 von 8

An die Bezirksregierungen  
mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeister und Landräte  
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855--

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

### **Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19**

Fortschreibung des Erlasses vom 04. Dezember 2020 in der Fassung  
vom 12. Januar 2021

Anlage: Impfkontingente ab Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Start der Impfungen in den letzten Tagen des vergangenen Jahres sowie in der ersten Woche des neuen Jahres ist erfolgreich verlaufen. Trotz enormen Zeitdrucks, einigen Unwägbarkeiten, den Feiertagen zu Weihnachten und zum Jahreswechsel sowie dem fortwährend dynamischen Pandemiegeschehen haben Sie dafür Sorge getragen, dass die ersten nach Nordrhein-Westfalen gelieferten Impfdosen dort verimpft werden konnten, wo sie am dringendsten benötigt wurden bzw. werden: in den Alten- und Pflegeeinrichtungen. Stand heute wurden rd. 188.000 Impfdosen in mehr als 1.570 Einrichtungen ausgeliefert. Für dieses Engagement möchte ich Ihnen sehr herzlich danken.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium



Auf Grundlage der vom Bund übermittelten Informationen über die bis zur siebten Kalenderwoche zu erwartenden Impfstoffdosen informiere ich Sie heute über die nächsten Schritte – insbesondere den Start der Impfstellen sowie die Verimpfung in Krankenhäusern – in Form der Fortschreibung des Erlasses vom 4. Dezember 2020 in der Fassung vom 12. Januar 2021.

### **1. Impfstart in Krankenhäusern**

Für die Impfung des gemäß § 2 Nummern 4 und 5 Coronavirus-Impfverordnung priorisierten Krankenhauspersonals steht ab dem 18. Januar 2021 Impfstoff und – falls erforderlich – Zubehör zur Verfügung.

Priorisiert sind Personen,

- die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere auf Intensivstationen, in Notaufnahmen, [...] als Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung [...] sowie in Bereichen, in denen für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 relevante aero-solgenerierende Tätigkeiten durchgeführt werden

oder

- die in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen behandeln, betreuen oder pflegen, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, insbesondere in der Onkologie oder Transplantationsmedizin.

Es ist eine enge Auslegung geboten, wer zu oben genannter Personengruppe zu zählen ist, da der zur Verfügung stehende Impfstoff zunächst limitiert ist. Deshalb stehen wir gemeinsam in der Pflicht, mit dem vorhandenen Impfstoff äußerst verantwortungsvoll umzugehen und eine sorgfältige Bedarfsermittlung durchzuführen. Die Impfungen in den Krankenhäusern werden dementsprechend unter einer erheblichen öffentlichen Beobachtung stehen.

Die Krankenhäuser melden ihren Bedarf ab dem 13. Januar 2021 an die koordinierende Einheit des jeweiligen Impfzentrums und stimmen mit dieser den konkreten Liefertermin ab. Die Kreise und kreisfreien Städte übermitteln dazu den Krankenhäusern im Vorfeld die Kontaktdaten und die Erreichbarkeit der koordinierenden Einheit.

Die bis zum 31. Januar 2021 über die koordinierenden Einheiten abrufbaren Impfstoffdosen stehen ausschließlich für die restlichen Impfungen in stationären Pflegeeinrichtungen und für die Impfungen des prioritären Krankenhauspersonals zur Verfügung.

Die Universitätskliniken werden zunächst ausschließlich den Impfstoff der Firma Moderna erhalten und rufen diesen für die Impfung des prioritären Personals im Januar direkt über das MAGS ab. Über den Ablauf werden die Universitätskliniken direkt informiert. Das bedeutet für die Kreise und kreisfreien Städte, dass das Personal der Universitätskliniken **nicht** in die Bestellmenge einbezogen werden darf.

Eine Kontingentierung der bestellbaren Impfstoffdosen nach Bevölkerungsanteil wird für die Verimpfung in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen bis zum 31. Januar 2021 nicht erfolgen. Das MAGS kann jedoch Bestellungen ablehnen, wenn dies zur Sicherstellung der Impfung der zweiten Dosis für bereits geimpfte Personen erforderlich ist.

Externe Personen, die in einem Team mit Krankenhauspersonal Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) erbringen, können in den Krankenhäusern ebenfalls geimpft werden.

## **2. Inbetriebnahme der Impfstellen**

Die Inbetriebnahme der Impfstellen erfolgt zunächst zur Impfung von Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben (vgl. § 2 Nummer 1 Coronavirus-Impfverordnung).

Der Beginn des Impfbetriebs ist in allen Impfstellen zum **1. Februar 2021** sicherzustellen. Die Arbeitsaufnahme der koordinierenden Einheiten der Impfzentren erfolgt davon abweichend bereits zum **13. Januar 2021**.

Ab dem 25. Januar 2021 wird es für die Personen ab 80 Jahren möglich sein, sowohl online ([www.116117.de](http://www.116117.de)) als auch telefonisch Impftermine in den Impfstellen zu buchen. Die telefonische Buchung kann sowohl über die bundeseinheitliche Telefonnummer 116 117 als auch über die ausschließlich für die Terminbuchung in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehenden Telefonnummern 0800/116 117-01 (Impfzentren in Nordrhein) oder 0800/116 117-02 (Impfzentren in Westfalen-Lippe) erfolgen. Mit der Bereitstellung der beiden weiteren Nummern – die z. Zt. nur für die Ansprache der o. g. Personengruppe genutzt werden sollen – soll die 116 117, die für den ärztlichen Notdienst betriebsbereit bleiben muss, entlastet werden.

### **2.1 Koordinierende Einheiten**

Die koordinierenden Einheiten übernehmen für die Auslieferungen ab dem 18. Januar 2021 die Bestellung von Impfstoffdosen und Zubehör

beim Logistiker, wobei zunächst zu beachten ist, dass ausschließlich Bestellungen für Impftermine im Januar vorgenommen werden dürfen. Zu den Bestellmodalitäten für Impftermine ab Februar erhalten Sie eine separate Mitteilung.

Der gesamte Bestellvorgang erfolgt über einen Webshop auf elektronischem Weg. Jeweils zwei Personen aus der koordinierenden Einheit (Ansprechpartner und Stellvertreter) erhalten personalisierte Zugangsdaten zum Webshop und können die Bestellung auslösen (siehe auch unten 3. Impfstoff- und Zubehörbestellung). Eine solche Bestellung darf ausschließlich für fest geplante Impfungen ausgelöst werden, d. h. es müssen bereits die Einwilligung der jeweiligen zu impfenden Person vorliegen und der Impftermin vereinbart sein.

Die Bestellung des Impfstoffs und des Zubehörs muss mindestens drei Tage vor Auslieferung erfolgen. Die Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln den koordinierenden Einheiten die ihnen vorliegenden Bestellungen der Pflegeeinrichtungen mindestens fünf Tage vor Auslieferung.

Einen Tag vor Auslieferung wird die Einrichtung durch den Logistiker über den avisierten Zeitpunkt der Anlieferung informiert. Die Auslieferung erfolgt in der Regel bis 12 Uhr.

## **2.2 Kontingente**

Die Verteilung des dem Land ab Februar 2021 zur Verfügung stehenden Impfstoffs auf die einzelnen Gebietskörperschaften erfolgt anhand des jeweiligen Anteils an der nordrhein-westfälischen Allgemeinbevölkerung.

Hierbei ist folgende Verteilung umzusetzen:

- Wöchentlich 75.000 Impfdosen sind der Altersgruppe ab 80 Jahren anzubieten. Der Anlage ist zu entnehmen, wie viele Impfdosen dies pro Kreis bzw. kreisfreier Stadt sind. Der Zugang dieser Altersgruppe erfolgt über die in Punkt 2. genannten Zugangswege.
- Wöchentlich rd. 18.120 Impfdosen sollen für gesonderte Impfangebote für Beschäftigte im ambulanten Pflegedienst, im Rettungsdienst und ggf. der stationären Pflege genutzt werden. Auch hier ist die Verteilung auf die Gebietskörperschaften der Anlage zu entnehmen.

Ergänzend sind die Impfdosen für die 2. Verimpfung (auch in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen) abrufbar.

Die jeweils zugewiesenen Kontingente für den Zeitraum ab dem 1. Februar 2021 werden für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt im Webshop hinterlegt. Eine Bestellung ist technisch ausschließlich innerhalb der Kontingentgrenze möglich.

### **2.3 Öffnungszeiten**

In den ersten zwei Wochen des Impfbetriebs (1. bis 14. Februar 2021) sind landeseinheitlich folgende Öffnungszeiten der Impfstellen vorzusehen: 14.00 bis 20.00 Uhr an 5 bis 7 Tagen in der Woche. Bei Öffnung an 5 Tagen muss immer mindestens ein Öffnungstag am Wochenende enthalten sein.

In Abstimmung mit den Kassenärztlichen Vereinigungen und abhängig von der jeweiligen Impfstoffmenge sind die Öffnungstage sowie die Anzahl der jeweils in Betrieb zu nehmenden Impfstraßen festzulegen.

Ab dem 15. Februar 2021 können die oben genannten Öffnungszeiten, die weiter gelten, – basierend auf der dann erfolgten Einarbeitung bzw. den Erfahrungswerten der ersten zwei Wochen – ausgeweitet werden.

Dem hinter den genannten Telefonnummern stehenden Callcenter ist eine Terminierung auf Basis der mit diesem Erlass mitgeteilten wöchentlichen Kontingente zunächst bis zum 28. März 2021 zu ermöglichen. Hierzu sind die Termine des jeweiligen Impfzentrums für den genannten Zeitraum bis zum 24. Januar 2021 an das Callcenter zu übermitteln.

## **2.4 Impfstraßen**

Vom 1. bis zum 14. Februar 2021 wird als Richtwert je Impfstraße eine Impfung von 12 Personen pro Stunde vorgegeben. Ab dem 15. Februar 2021 kann die Anzahl der Verimpfungen pro Stunde und Impfstraße – basierend auf der dann erfolgten Einarbeitung bzw. den Erfahrungswerten der ersten zwei Wochen – in Abstimmung mit den Kassenärztlichen Vereinigungen erhöht werden.

## **3. Impfstoff- und Zubehörbestellung**

Die Impfstoff- und Zubehörbestellung wird über ein elektronisches Webshop-System abgewickelt. Voraussichtlich am 14. Januar 2021 werden der beim MAGS hinterlegte Ansprechpartner der koordinierenden Einheit sowie dessen Stellvertreter seitens der Firma Onventis (Entwickler des Webshops) eine E-Mail mit personalisierten Zugangsdaten zum Webshop erhalten. Das Einloggen in den Shop ist ab diesem Zeitpunkt möglich.

Von der beauftragten Firma wird eine webbasierte Schulung zur Funktionsweise des Systems angeboten. Detaillierte Informationen werden den

o. g. Personen durch die Firma unmittelbar zugeleitet. Für technische Fragen zum Bestellprozess steht regelmäßig von montags bis sonntags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr ein telefonischer und E-Mail-Support des Entwicklers zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Impfstoff- und Zubehörbestellung um einen sicherheitsrelevanten Bereich handelt und die Zugangsdaten zum Webshop mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln sind. Eine zu dokumentierende Weitergabe an Dritte darf nur erfolgen, wenn die fristgerechte Auslösung des Bestellvorgangs weder durch den Ansprechpartner noch durch den Stellvertreter sichergestellt werden kann.

Für die Durchführung von Bestellungen ist es erforderlich, dass die Lieferadressen vorher möglichst vollständig festgelegt werden. Hierzu wird den Ansprechpartnern der koordinierenden Einheiten kurzfristig eine csv-Datei zur Verfügung gestellt, in die sie die Lieferadressen (z.B. Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen) einpflegen und an eine noch durch das Land mitzuteilende E-Mail-Adresse übermitteln.

Für die Klärung von Fragen steht die wöchentlich anberaumte Telefonkonferenz mit Herrn Abteilungsleiter Herrmann zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Edmund Heller

	Allgemeinbevölkerung	wöchentliche Impfstoffmenge (1.2.-28.3.2021)			
		Altersgruppe ab 80 Jahre		gesonderte Angebote Rettungsdienst und amb. Pflege	
		Anzahl vials (1. Dosis)	Anzahl Impfdosen (1. Dosis)	Anzahl vials (1. Dosis)	Anzahl Impfdosen (1. Dosis)
Nordrhein-Westfalen	17.947.221	12.500	75.000	3.020	18.120
Bielefeld, krfr. Stadt	334.195	233	1.397	56	337
Bochum, krfr. Stadt	365.587	255	1.528	62	369
Bonn, krfr. Stadt	329.673	230	1.378	55	333
Borken, Kreis	371.339	259	1.552	62	375
Bottrop, krfr. Stadt	117.565	82	491	20	119
Coesfeld, Kreis	220.586	154	922	37	223
Dortmund, krfr. Stadt	588.250	410	2.458	99	594
Duisburg, krfr. Stadt	498.686	347	2.084	84	503
Düren, Kreis	264.638	184	1.106	45	267
Düsseldorf, krfr. Stadt	621.877	433	2.599	105	628
Ennepe-Ruhr-Kreis	324.106	226	1.354	55	327
Essen, krfr. Stadt	582.760	406	2.435	98	588
Euskirchen, Kreis	193.656	135	809	33	196
Gelsenkirchen, krfr. Stadt	259.645	181	1.085	44	262
Gütersloh, Kreis	364.938	254	1.525	61	368
Hagen, krfr. Stadt	188.686	131	789	32	191
Hamm, krfr. Stadt	179.916	125	752	30	182
Heinsberg, Kreis	255.555	178	1.068	43	258
Herford, Kreis	250.578	175	1.047	42	253
Herne, krfr. Stadt	156.449	109	654	26	158
Hochsauerlandkreis	259.777	181	1.086	44	262
Höxter, Kreis	140.251	98	586	24	142
Kleve, Kreis	312.465	218	1.306	53	315
Köln, krfr. Stadt	1.087.863	758	4.546	183	1.098
Krefeld, krfr. Stadt	227.417	158	950	38	230
Leverkusen, krfr. Stadt	163.729	114	684	28	165
Lippe, Kreis	347.514	242	1.452	58	351
Märkischer Kreis	410.222	286	1.714	69	414
Mettmann, Kreis	485.570	338	2.029	82	490
Minden-Lübbecke, Kreis	310.409	216	1.297	52	313
Mönchengladbach, krfr. Stadt	261.034	182	1.091	44	264
Mülheim an der Ruhr, krfr. Stadt	170.632	119	713	29	172
Münster, krfr. Stadt	315.293	220	1.318	53	318
Oberbergischer Kreis	272.057	189	1.137	46	275
Oberhausen, krfr. Stadt	210.764	147	881	35	213
Olpe, Kreis	133.955	93	560	23	135
Paderborn, Kreis	307.839	214	1.286	52	311
Recklinghausen, Kreis	614.137	428	2.566	103	620
Remscheid, krfr. Stadt	111.338	78	465	19	112
Rhein-Erft-Kreis	470.615	328	1.967	79	475
Rheinisch-Bergischer Kreis	283.271	197	1.184	48	286
Rhein-Kreis Neuss	451.730	315	1.888	76	456
Rhein-Sieg-Kreis	600.764	418	2.511	101	607
Siegen-Wittgenstein, Kreis	276.944	193	1.157	47	280
Soest, Kreis	301.785	210	1.261	51	305
Solingen, krfr. Stadt	159.245	111	665	27	161
Städteregion Aachen (einschl. Stadt Aachen)	557.026	388	2.328	94	562
Steinfurt, Kreis	448.220	312	1.873	75	453
Unna, Kreis	394.891	275	1.650	66	399
Viersen, Kreis	298.863	208	1.249	50	302
Warendorf, Kreis	277.840	194	1.161	47	281
Wesel, Kreis	459.976	320	1.922	77	464
Wuppertal, krfr. Stadt	355.100	247	1.484	60	359